

Geschäftsordnung des Rektorates der Technischen Universität Graz gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 (UG)

I. Geschäftsordnung des Rektorates

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Rektorat besteht in der Funktionsperiode 1. Oktober 2015 bis 30. September 2019 aus dem Rektor und vier Vizerektor/innen. Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorates und gleichzeitig dessen Sprecher.
- (2) Die folgenden Vizerektorate sind eingerichtet:
 - a. Vizerektorat für Lehre
 - b. Vizerektorat für Forschung
 - c. Vizerektorat für Finanzen und Personal
 - d. Vizerektorat für Kommunikation und Change Management
- (3) Das Rektorat leitet die Universität aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und in Zusammenwirken mit dem Universitätsrat und dem Senat.

§ 2 Sitzungen

- (1) Das Rektorat versammelt sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich einmal in der Woche, sofern nicht anderes erforderlich ist oder ein Mitglied ausdrücklich eine weitere Besprechung verlangt.
- (2) Der Rektor erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen als Vorsitzender. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch eine/n Vizerektor/in als Stellvertreter/in in der in § 6 angeführten Reihenfolge, vertreten.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Rektor und die Vizerektor/innen teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Die Teilnahme von Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bedarf der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder.
- (4) Das Sekretariat des Rektors bereitet die Sitzungen vor und führt das Beschlussprotokoll.
- (5) Die Besprechungen, Protokolle und Beschlüsse des Rektorates sind nicht öffentlich, sofern § 4 nicht anderes bestimmt.

§ 3 Willensbildung und Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Rektorates erfolgt in Sitzungen und durch die darin gefassten Beschlüsse. Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass zumindest drei Mitglieder des Rektorates an der Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungen teilnehmen, wobei in den in Abschnitt III bestimmten Fällen die Anwesenheit des gesamten Rektorates erforderlich ist. Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Abschnitt III anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors bzw. der/des Vorsitzenden.
- (2) Entscheidungen über die strategische Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung des Rektors. Unter strategische Mittelverwendung fallen die jährlichen Budgets, Berufungszusagen (Personal, Investitionen, etc.), Beteiligungen, strategische Projekte, strategische Schwerpunktsetzungen und jene Aktivitäten, die der Zustimmung des Universitätsrates und/oder Senates bedürfen und eine mehrjährige Mittelbindung nach sich ziehen.
- (3) In dringlichen Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden sowie telefonische oder elektronische Willensbildungen stattfinden, sofern dem kein Mitglied des Rektorates widerspricht. Darüber ist in der nächsten Sitzung zu berichten. Telefonische Vereinbarungen sind in einer Gesprächsnotiz zu protokollieren.

§ 4 Verteilung und Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Rektorates werden den betroffenen Einrichtungen, Organen und Personen im Auftrag des Rektors durch das Sekretariat des Rektors unter Verwendung des aktuellen Formulars „Rektoratsbeschluss“ zur Kenntnis gebracht.
- (2) Beschlüsse bezüglich der im § 20 Abs. 6 UG demonstrativ aufgezählten Angelegenheiten werden im Mitteilungsblatt der TU Graz kundgemacht.

§ 5 Berichtswesen

Das Rektorat legt dem Universitätsrat und dem BMWFW jährlich den Rechnungsabschluss gemäß § 16 Abs. 4 UG sowie die Wissensbilanz gemäß § 13 Abs. 6 UG vor.

§ 6 Stellvertretungsregelung – Vertretungsbefugnisse

- (1) Die Einteilung der Planung zugänglicher Abwesenheiten der Mitglieder des Rektorates ist unter Berücksichtigung der Interessen der TU Graz einvernehmlich festzulegen. Die Stellvertretung richtet sich, auch im Falle einer unvorhersehbaren Abwesenheit, immer nach den folgenden Absätzen 2 und 3.
- (2) Der Rektor hat vier Stellvertretungen, welche in der folgenden Reihenfolge tätig werden:
 - V1: Vizerektor für Forschung
 - V2: Vizerektorin für Finanzen und Personal
 - V3: Vizerektor für Lehre
 - V4: Vizerektorin für Kommunikation und Change Management
- (3) Die Vizerektor/innen werden durch den Rektor vertreten.
- (4) Im Ausnahmefall der erforderlichen vorübergehenden Abwesenheit des gesamten Rektorates geht die Stellvertretung interimistisch auf die/den dienstälteste/n Dekan/in über. Bei gleichem Dienstalalter entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 7 Unterschriftenregelung

- (1) Sofern Abschnitt III nicht anderes bestimmt, ist jedes Mitglied des Rektorates in seinem selbstständigen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt.
- (2) Weisungen und Korrespondenzen, die den Aufgabenbereich mehrerer Mitglieder des Rektorates betreffen, unterzeichnen die betroffenen Rektoratsmitglieder.
- (3) Über das normale Tagesgeschäft hinausgehende Geschäftsvorgänge, welche die Universität rechtlich im Außenverhältnis binden, werden vom Rektor gemeinsam mit einem/einer Vizerektor/in unterzeichnet.
- (4) Ist unklar oder streitig, wer zur Unterzeichnung zuständig ist, so bestimmt der Rektor die jeweils berechnigte Person.

§ 8 Geschäftseinteilung

- (1) Dem Rektor und den Vizerektor/innen wird die Besorgung der in der Geschäftseinteilung in Abschnitt II genannten Aufgaben zur selbstständigen oder gemeinschaftlichen Erledigung innerhalb dieses Rahmens übertragen.
- (2) Die Vizerektor/innen setzen dabei einen möglichst breiten Kommunikationsprozess im Rektorat sowie mit allen Betroffenen zu den übernommenen Bereichen in Gang und haben stets darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Rektorates in ausreichendem Maß über alle Angelegenheiten informiert sind. Der Rektor ist berechnigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten, die in den selbstständigen Aufgabenbereich der Vizerektor/innen fallen, zu informieren.
- (3) Der alleinige Wirkungsbereich des Rektors ist in § 23 Abs. 1 UG festgelegt.
- (4) Geschäfte des Rektorates, die der Zustimmung bzw. Genehmigung des Universitätsrates bedürfen, sind in § 21 Abs. 1 UG und im folgenden § 9 festgelegt.
- (5) Der Vizerektor für Lehre ist nach § 1 Abs. 1 der Satzung das in erster Instanz zuständige monokratische Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen. Als sog. „Studienrechtliches Organ“ bevollmächtigt er sodann die/den

Studiendekan/in für jene Studienrichtungen, für die sie/er zuständig ist, die in der Satzung im § 1 Abs. 2 Z 4-17 genannten Aufgaben im Namen des Studienrechtlichen Organs wahrzunehmen.

§ 9 Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge

- (1) Nach § 15 Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 Z 12 UG bedarf die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrates, wobei dieser das Rektorat ermächtigen kann, Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne dessen vorherige Zustimmung einzugehen. Nach § 21 Abs. 1 Z 14 UG hat der Universitätsrat zum Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat zuzustimmen und hat das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen, falls der Universitätsrat die Zustimmung innerhalb von vier Wochen ab Vorlage verweigert. Stimmt der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, gilt der Budgetvoranschlag als genehmigt.
- (2) Die Genehmigung des Universitätsrates ist darüber hinaus für folgende wirtschaftliche Vorgänge notwendig:
 - Gründungen, Erwerbsvorgänge und Veränderungen von Kapitalbeteiligungen (Kapitalgesellschaften und Stiftungen). Dies schließt auch indirekte Beteiligungen (Enkel-Gesellschaften) ein.
 - Einzelinvestitionsentscheidungen in- und außerhalb des vom Universitätsrat genehmigten Budgets mit einem Gesamtvolumen für die TU Graz von über € 500.000.- ungeachtet ihrer Finanzierungsform. Ausgenommen sind projektbezogene Anschaffungen, die im Rahmen von Forschungsvorhaben von externen Fördergebern finanziert werden.
 - Mehrjährige Miet-, Pacht und Leasingverträge von mehr als € 250.000.- p. a.
 - Aufnahme von Krediten, Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten, die einen Betrag von jeweils € 250.000.- übersteigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abschnitte II (Geschäftseinteilung) und III (Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelungen) stellen einen integrativen Bestandteil dieser Geschäftsordnung dar.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der TU Graz zu veröffentlichen und tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

II. Geschäftseinteilung des Rektorates 2015 - 2019

Die Geschäftseinteilung des Rektorates legt die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder des Rektorates fest.

Rektor

Ergänzend zu den in § 23 Abs. 1 UG genannten Aufgaben sind die Kompetenzen und Verantwortung des Rektors in den folgenden Agenden festgelegt:

- Strategie- und Organisationsentwicklung mit VRin KCM
- Einsetzung der Organe Dekan/Dekanin und Studiendekan/Studiendekanin sowie Bestellung in Leitungsfunktionen von Organisationseinheiten
- Zielvereinbarungen mit Fakultäten
- Budgetzuteilungen mit VRin FP
- Berichtswesen und Statistik
- Koordination des Qualitätswesens und der Evaluierung
- Interne Revision
- Interne und externe Kommunikation (z.B.: Public Relations, Marketing, Koordinierung der Außenkommunikation) mit VRin KCM
- Beziehungen zu Gesellschaft, Politik, Medien und Wirtschaft mit VRin KCM
- Entwicklung von Wirtschaftskooperationen und Netzwerken mit VRin KCM und VR F
- Strategische wissenschaftliche Kooperationen mit VR F
- Strategische Ausrichtung der Beteiligungen mit VRin FP und VR F
- Weiterentwicklung der Compliance mit VRin FP
- Fragen der Gleichbehandlung und Fördermaßnahmen, Gender & Diversity mit VRin FP und VRin KCM
- Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Fragen der Ethik mit VR L
- Infrastrukturmaßnahmen für Gebäude und Technik
- Facility Management

Vizektor für Lehre (VR L)

- Organisation des Studienbetriebes und Abstimmung der Studien (BA-/MA-Studien, Doktoratsstudien)
- Lehrgänge und Universitätskurse mit dem Senat
- Lehrentwicklung und Lehrtechnologien
- Studienservices und Prüfungsangelegenheiten
- Inter-/nationale Beziehungen und Mobilität von Studierenden und Lehrenden
- Qualitätssicherung und -verbesserung in der Lehre
- Life Long Learning – Postgraduale Bildungsangebote und Kurse
- Sprachkompetenzen und social skills der Studierenden
- Interne Weiterbildung in Zusammenarbeit mit VRin FP
- Vertreter des Rektorates in der universitätsübergreifenden Kooperation NAWI Graz
- Repräsentant des Rektorates in der Commission for Scientific Integrity and Ethics
- Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Fragen der Ethik mit Rektor

Vizekanzler für Forschung (VR F)

- Wissenschaftliche Profilbildung, Koordination und Planung wissenschaftlicher Kompetenzbereiche (z.B. Fields of Expertise und Lead Projekte)
- Forschungsprogramme (z.B.: EU, FWF, FFG, COMET, CDG)
- Koordination der Forschungsinvestitionen
- Forschungsdokumentation und F&T-Information
- Technologie- und Wissenstransfer (z.B.: WTZ)
- Strategische wissenschaftliche Kooperationen mit Rektor
- Entwicklung von Wirtschaftskooperationen und Netzwerken mit Rektor und VRin KCM
- Technologieverwertung (z.B.: IPR, Spin-offs)
- Qualitätssicherung in der Forschung
- Forschungsangelegenheiten von NAWI Graz gemeinsam mit Rektor und VR L
- Vertreter des Rektorates in der universitätsübergreifenden Kooperation BioTechMed
- Strategische Ausrichtung der Beteiligungen mit Rektor und VRin FP
- Wissenschaftliche Kooperationen und Koordination von Beteiligungen mit VRin FP
- Kontaktperson des F&T-Beirats

Vizekanzlerin für Finanzen und Personal (VRin FP)

- Budgetplanung und operative Umsetzung (Jahres-, Mittel- und Langfristplanung)
- Budgetzuteilungen mit Rektor
- Finanzmanagement
- Finanztechnisches Berichtswesen: Jahresabschluss mit Bilanz und GuV, laufende Finanzberichte
- Wirtschaftsprüfung
- Investitionssteuerung
- Veranlagungs- und Finanzierungspolitik
- Weiterentwicklung der Compliance mit Rektor
- Strategische Ausrichtung der Beteiligungen mit Rektor und VR F
- Koordination von Beteiligungen mit VR F
- Risk Management
- Personal- und Kompetenzentwicklung
- Personalmanagement und -verwaltung
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Einkaufsservice
- Rechtsfragen, Verträge und Versicherungen
- Weiterentwicklung der ERP-Systeme mit VRin KCM

Vizekanzlerin für Kommunikation und Change Management (VRin KCM)

- Kommunikation/Information/Marketing
- Beziehungen zu Gesellschaft, Politik, Medien und Wirtschaft mit Rektor
- Entwicklung von Wirtschaftskooperationen und Netzwerken mit Rektor und VR F
- Aufbau und Koordination von Marketingaktivitäten
- Förderung der Alumni-Beziehungen
- Fundraising und Sponsoring
- Change Management
- Strategie- und Organisationsentwicklung mit Rektor
- Prozessentwicklung und Prozessmanagement
- Weiterentwicklung der ERP-Systeme mit VRin FP
- IT (operativ und strategisch) inkl. CAMPUSonline
- Archiv und Bibliothek

III. Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelung des Rektorates 2015-2019

Im Rahmen seines jeweiligen Ressorts ist jedes Rektoratsmitglied allein entscheidungsberechtigt.

Die Entscheidungen im Rektorat erfolgen grundsätzlich als Mehrheitsbeschlüsse, wobei für die Beschlussfassung eine Anwesenheit von mindestens drei Rektoratsmitgliedern erforderlich ist.

Entscheidungen, die von strategischer Bedeutung für die Gesamtuniversität sind, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Rektorates, wobei für die Beschlussfassung grundsätzlich die Anwesenheit des gesamten Rektorates erforderlich ist. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine Stimmübertragung an ein anderes Rektoratsmitglied möglich.

Die Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelungen sind im Detail wie folgt festgelegt:

- **Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen der Universität zur Vorlage an den Senat nach § 22 Abs. 1 Z 1 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtigt/e:	Rektor

- **Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 2 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtigt/e:	Rektor

- **Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 3 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtigt/e:	Rektor

- **Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 4 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtigt/e:	Rektor

- **Gründung von Gesellschaften und Beteiligung daran, sowie Gründung und Mitgliedschaft an Stiftungen und Vereinen nach § 10 Abs 1 UG (nur mit Zustimmung des Universitätsrates)**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtigt/e:	Rektor

- **Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen usw. (Einrichtung, Auflassung, Untersagung nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Senat) nach § 22 Abs. 1 Z 12 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e:	VR L

- **Einrichtung und Auflassung von Fields of Expertises der TU Graz**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e:	VR F

- **Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung nach § 22 Abs. 1 Z 14 UG sowie Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information nach § 22 Abs. 1 Z 14a UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e:	Rektor und VRin FP

- **Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz nach § 22 Abs. 1 Z 15 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e Rechnungsabschluss:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e Wissensbilanz:	Rektor

- **Erlassung von Richtlinien des Rektorates**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Präsenzquorum:	mindestens drei Rektoratsmitglieder
Zeichnungsberechtig/e:	ressortzuständiges Rektoratsmitglied

- **Untersagung von Projekten gem. § 26 Abs. 1 UG nach § 26 Abs. 4 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Präsenzquorum:	mindestens drei Rektoratsmitglieder
Zeichnungsberechtig/e:	Rektor und VR F

- **Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze nach §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Präsenzquorum:	mindestens drei Rektoratsmitglieder
Zeichnungsberechtig/e:	Rektor und VRin FP

- **Mietverträge und Nutzerinvestitionen**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Präsenzquorum:	mindestens drei Rektoratsmitglieder
Zeichnungsberechtig/e:	Rektor und VRin FP

- **Die Bestellung und Abberufung der Leiter/innen von OEs nach § 22 Abs. 1 Z 5 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Präsenzquorum:	gesamtes Rektorat
Zeichnungsberechtig/e:	Rektor

- **Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen nach § 22 Abs. 1 Z 10 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor sowie jede/r VR/in für ihren/seinen Fachbereich

- **Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) nach § 22 Abs. 1 Z 11 UG**
 Entscheidung: Rektor
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor

- **Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs. 1UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Präsenzquorum: mindestens drei Rektoratsmitglieder
 Zeichnungsberechtigt/e: Rektor